

Freundeskreis Yad Vashem

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Freundeskreis Yad Vashem e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung „Yad Vashem“ aus seinem Namen zu entfernen, wenn Yad Vashem in Israel dies mit einer Vorankündigung von sechs Monaten aus wichtigem Grund verlangt.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO 1977).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung sowie der Völkerverständigung. Besonderer Zweck des Vereins ist das Wachhalten der Erinnerung an den Holocaust in Zusammenarbeit mit Yad Vashem in Israel.
3. Der Verein verwirklicht diesen Zweck im Wesentlichen durch Veranstaltungen und durch die Förderung von Lehr- und Forschungsvorhaben über den Holocaust. Der Verein kann seine Mittel auch an Yad Vashem in Israel zur Verwendung für diese Zwecke weiterleiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
Georgenstraße 23
10117 Berlin
zwecks Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen unabhängig von Nationalität oder Religion offen, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind. Unter dieser Voraussetzung können auch juristische Personen, Unternehmen, Verbände, Vereine und sonstige Personenvereinigungen Mitglied werden. Diese haben in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach seinem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Ämter, die das Mitglied innehatte. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter zu erfolgen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% möglich, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
 - a. in grober Weise gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung des Vereins verstoßen hat.
 - b. durch sein persönliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins eine Situation herbeigeführt hat, die sein weiteres Verbleiben im Verein als nicht mehr tragbar erschienen lässt.
 - c. mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht gemäß § 4 Absatz 1 trotz erfolgter Mahnung mehr als zweimal im Rückstand ist.

6. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt geheim. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber mit seiner Verkündung durch den Leiter der Mitgliederversammlung wirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied anwesend ist, andernfalls mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses. In diesem Fall ist der Beschluss dem Mitglied per Einschreiben zuzuleiten.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand bestimmt. Ein Mitglied, das seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung entrichtet hat, verliert sein Stimmrecht.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet 31. Dezember eines jedes Jahres.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter genügt. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Poststempel der Einladungsschreiben. Die Einladungsschreiben haben den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten. In jedem Fall sind in die Tagesordnung aufzunehmen:
 - a. der Jahresbericht
 - b. Vorlage des Jahresabschlusses
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer
 - d. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt wird. Für die Formalien der Einberufung gilt die Regelung in Absatz 1.
3. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Vertretung von mehr als einem Mitglied ist nicht zulässig. Ein ordnungsgemäß vertretenes Mitglied gilt als erschienenes Mitglied.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Nach dem Gesetz bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 75%. Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins ist nach dem Gesetz die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Abstimmungen einschließlich Wahlen können, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 3 Absatz 6), offen durchgeführt werden, müssen jedoch geheim erfolgen, wenn ein Mitglied es verlangt. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder Ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und bei Zuziehung eines Protokollführers auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- I. Zusammensetzung und Wahl
 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt.
 - a. Der Vorstand kann durch Beschlussfassung einen Beirat für die Zeit seiner Amtsdauer berufen. Die Arbeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Amtsdauer endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorsitzende ist alleine zur Vertretung berechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern

können jeweils nur zwei gemeinsam den Verein vertreten, der Schatzmeister und der Schriftführer jedoch nur gemeinsam mit einem der Stellvertreter.

3. Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Unbeschadet dieser Regelung ist der Vorstand ermächtigt, Beisitzer durch einstimmigen Beschluss zu kooptieren.
4. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Amtsdauer von der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
5. Vor Beginn jeder Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Wahlleiter.

II. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder bestimmen. Der von Yad Vashem Jerusalem in Israel angestellte Repräsentant für Deutschland übt seine Tätigkeiten unter Berücksichtigung einer mit dem Verein zu treffenden Vereinbarung aus.

III. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, einen seiner Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einberuft. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis von schriftlichen Abstimmungen ist den Vorstandsmitgliedern vom Schriftführer bekannt zu geben.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, mitwirken.

§ 8 Kuratorium

1. Es wird ein Kuratorium gebildet, in das Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen werden. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit ist nicht begrenzt.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, Kontakte zur Öffentlichkeit herzustellen und zu unterhalten, die den Zweck des Vereins fördern.
3. Sitzungen des Kuratoriums werden von Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 9 Rechnungsprüfer

Für die gleiche Amtszeit, für die der Vorstand gewählt wird, sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben haben.

§ 10 Öffentliche Arbeitsgruppen

1. Durch Beschluss des Vorstandes können außerhalb von Frankfurt /M. Arbeitsgruppen gegründet werden, die die Zwecke des Vereins auf örtlicher Ebene verfolgen. In den Arbeitsgruppen werden diejenigen Mitglieder des Vereins zusammengefasst, die in deren Einzugsbereich ihren Wohnsitz haben.

2. Der Vorstand kann für die organisatorische Leitung der örtlichen Arbeitsgruppen örtliche Geschäftsführer bestellen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben haben.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt.
2. Liquidatoren werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 7 Ziffer I. Absatz 2 mit der dort geregelten Vertretungsmacht.
3. Die Liquidatoren haben nach § 2 Absatz 5 zu verfahren.